



# CLUB FÜR BRETONISCHE VORSTEHHUNDE e.V.

» Der kleine Vollgebrauchshund mit großer Leistung «

## ZUCHTRICHTERORDNUNG CLUB für BRETONISCHE VORSTEHHUNDE e.V. (C.B.V.)

Die Zuchtrichterordnung des Club für Bretonische Vorstehhunde e.V. regelt das interne Zuchtrichterwesen im C.B.V..

Die Zucht des Bretonen ist leistungsbezogen und am Einsatz der Hunde als vielseitiger Jagdgebrauchshund ausgerichtet. Dies macht es erforderlich, dass an die Zuchtrichter besondere Anforderungen zu stellen sind.

Zuchtrichter- und Zuchtschauordnung des C.B.V. sind ausgerichtet an den Ordnungen des VDH in der jeweils gültigen Fassung und nach den Erfordernissen der Zucht des Bretonischen Vorstehhundes (BV).

Diese Zuchtrichterordnung ist so auszulegen, dass der Erhaltung und Förderung der Gebrauchstüchtigkeit des Bretonen der absolute Vorrang eingeräumt wird.

### § 1 Organisation des Zuchtrichterwesens im Club für Bretonische Vorstehhunde e.V.

1. Der Zuchtrichterobmann (ZRO) vertritt die Belange der Zuchtrichter innerhalb und außerhalb des Club für Bretonische Vorstehhunde e.V..

Er wird durch den Vorstand berufen. Er handelt nach Abstimmung mit dem Vorstand und ist verpflichtet, in wichtigen Fragen einen Vorstandsbeschluss zu erwirken. Die bestätigten Zuchtrichter des C.B.V. bilden zusammen mit dem ZRO den Zuchtrichterausschuss (ZRA). Die Aufgabe des ZRA ergeben sich aus der Zuchtrichterordnung.

Der ZRO hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Durchführung von Zuchtrichtertagungen
- Prüfung der Voraussetzungen bei Bewerbern für das Amt des Zuchtrichters
- Lenkung und Kontrolle der ZR-Anwärter-Ausbildung

### § 2 Aufgabenstellung des Zuchtrichters

Innerhalb des Club für Bretonische Vorstehhunde e.V. wird unterschieden zwischen:

- Spezial-Zuchtrichtern (Zuchtrichter A) und
- Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern (Zuchtrichter B).

### **1. Zuchtrichter A**

Die Aufgabe eines Zuchtrichters A sind geregelt durch die Zuchtrichterordnung des VDH in der jeweils gültigen Fassung. Zuchtrichter A bedürfen der Anerkennung durch den VDH und der Eintragung in die VDH-Richterliste.

Eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des C.B.V. und des VDH.

### **2. Zuchtrichter B**

Zuchtrichter B sind mögliche Bewerber für eine spätere Ernennung zum Spezialzuchtrichter A.

Der C.B.V. kann nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Zuchtrichter B ernennen, die den Spezialzuchrichter-Anwärter gemäß der VDH Zuchtrichterordnung gleichzusetzen sind.

Zuchtrichter B sind berechtigt, auf C.B.V. Zuchtklasse Bewertungen entsprechend der C.B.V.- Zuchtschau-Ordnung vorzunehmen. Sie sind nicht befugt, auf Ausstellungen des VDH als Zuchtrichter tätig zu sein oder auch sonst international gültige Formwertnoten, Titel – Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie über zuchtzulassende Formwertnoten zu entscheiden.

## **§ 3 Werdegang zum Zuchtrichter B**

### **1. Voraussetzung**

Voraussetzung für die Anwartschaft und für die Tätigkeit als Zuchtrichter B für den Bretonischen Vorstehhund ist die Mitgliedschaft im Club für Bretonische Vorstehhunde e.V.:

### **2. Bewerbung**

Die Bewerbung als Zuchtrichter B mit Nachweis vorgenannter Voraussetzung erfolgt über den Zuchtrichterobmann beim Vorstand des C.B.V.. Die Entscheidung über die Annahme eines Bewerbers trifft der Vorstand.

Der Zuchtrichterobmann des C.B.V. führt eine Bewerberliste, in die der Anwärter eingetragen wird. Der Anwärter erhält einen Zuchtrichter-Anwärter-Ausweis, auf dem die geleisteten Anwartschaften und der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu bestätigen sind.

### **3. Anwärtertätigkeit und Weiterbildung des Bewerbers**

Ein Bewerber für die Tätigkeit als Zuchtrichter B hat wenigstens folgende Nachweise zu erbringen.

1. Zwei Anwartschaften in mindestens zwei verschiedenen Gruppen unter wenigstens zwei verschiedenen Richtern, entweder beim Club für Bretonische Vorstehhunde oder einer ausländischen Spezialzuchtschau für Bretonische Vorstehhunde.
2. Bei den beiden Anwartschaften ist vom Anwärter ein schriftlicher Bericht von den bewerteten Hunden anzufertigen und dem zuständigen Richter zur Beurteilung und zur Weiterleitung an den Zuchtrichterobmann des Clubs zu übermitteln.



3. Zusätzlich sind mindestens jeweils 3 verschiedenen Bretonen vom Anwärter selbständig schriftlich zu beurteilen. Die Beurteilungen sind über den zuständigen Richter an den Zuchtrichterobmann des Clubs weiterzuleiten.
4. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Pflicht ist wenigstens die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung des C.B.V. oder an einem Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgang des VDH.

#### **4. Ernennung zu Spezialzuchtrichteranwärter – (Zuchtrichter B)**

1. Der Zuchtrichterausschuss kann einen Bewerber, der die vorstehenden Voraussetzungen erfolgreich erbracht hat zum Zuchtrichter B und damit zum Anwärter für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter benennen, wenn er zusätzliche Kenntnisse in folgenden Gebieten nachgewiesen hat:
  - a) Rassestandard und Zuchtordnung des Club für Bretonische Vorstehunde e.V.
  - b) Anatomie und Genetik des Hundes
  - c) Aufzucht und Haltung von Hunden
  - d) Relevante Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

#### **§ 4 Werdegang zum Spezialzuchtrichter für die Rasse „Bretonischer Vorstehhund“ (Zuchtrichter A)**

##### **1. Bewerbung**

Nach mindestens 5-jähriger Tätigkeit als Zuchtrichter B kann dieser sich beim Zuchtrichter-Ausschluss des C.B.V. um eine weitere Ausbildung zum Spezialzuchtrichter für die Rasse Epagneul Breton bewerben. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

Als Bewerber für den Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter kann nur angenommen werden,

- a) wer mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens fünf Jahren Mitglied im C.B.V. ist.
- b) wer mindestens 3 Hunde auf Zucht- oder Leistungsprüfung (VJP, HZP, VGP, VSWP) geführt hat, wovon mindestens 2 Hunde selbst aufgezogen und ausgebildet worden sein müssen.
- c) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbst gezüchtete oder selbst aufgezogene Hunde erfolgreich auf Prüfungen oder Zuchtschauen des C.B.V. oder auf Ausstellungen des VDH vorgestellt hat.
- d) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen oder an vergleichbaren Veranstaltungen teilgenommen hat.

- e) die Ableistung der obigen Voraussetzungen kann ganz oder teilweise vor und während der Zeit der Tätigkeit als Zuchtrichter B erbracht werden.
- f) die Voraussetzungen von a-e sind kumulativ zu erfüllen.

## **2. Vorprüfung**

Die in der VDH Zuchtrichterordnung vorgesehene Vorprüfung für Spezial-Zuchtrichter-Anwärter kann entfallen, wenn der Bewerber als Verbandsrichter mehr als 3 Jahre auf Anlage und Leistungsprüfungen die Rasse „Bretonischer Vorstehhund“ gerichtet hat.

## **3. Ausbildung**

Der praktische Teil der Ausbildung entsprechend der VDH-Zuchtrichterordnung erfolgt während der Tätigkeit als Zuchtrichter B. Die Nachweise gemäß § 3,3 dieser Ordnung können entsprechend angerechnet werden.

Der Spezialzuchtrichter-Anwärter ist im Rahmen seiner Ausbildung verpflichtet an Zuchtrichterveranstaltungen des C.B.V. und des VDH teilzunehmen.

## **4. Prüfung**

Nach mindestens 5-jähriger Tätigkeit als Zuchtrichter B und Erfüllung aller Ausbildungskriterien kann sich ein Anwärter beim Zuchtrichterausschuss des C.B.V. um Zulassung zur Prüfung entsprechend der VDH-Zuchtrichterordnung und damit um die Anerkennung als Spezialzuchtrichter für die Rasse Bretonischer Vorstehhund bewerben.

Die Entscheidung über die Annahme zur Prüfung trifft der Zuchtrichterausschuss. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

## **5. Ernennung zum Spezialzuchtrichter**

Nach Abschluss der theoretisch / schriftlichen und praktisch / mündlichen Prüfung nach dem jeweils gültigen VDH Grundschema für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern ernennt der Vorstand des C.B.V. auf Vorschlag des ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

Die Ernennung wird erst wirksam nach Bestätigung durch den VDH und der Eintragung des Bewerbers in die VDH Richterliste.

Nach Eintragung in die VDH Richterliste erhält der Spezial-Zuchtrichter eine Ernennungsurkunde des C.B.V. sowie einen Richterausweis des VDH.

## **6. Zuchtrichtertätigkeit im Ausland**

Eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland ist nur nach den Bestimmungen des VDH, der FCI, und einer Einzelgenehmigung durch den C.B.V. zulässig.



### **Schlussbestimmungen**

Die dem VDH gemeldeten und dort in die Richterliste B eingetragenen Zuchtrichter werden automatisch mit dieser Ordnung zu Zuchtrichtern B.

Bei Verstößen gegen die Ordnungen von VDH, FCI und C.B.V. kann die Eigenschaft als Zuchtrichter zu jeder Zeit durch einen mehrheitlich gefassten Beschluss des Zuchtrichterausschusses entzogen werden. Dagegen ist Berufung beim Vorstand des C.B.V. zulässig, der dann endgültig entscheidet.

Diese Zuchtrichterordnung tritt nach dem Beschluss des erweiterten Vorstandes am 15.02.2003 in Kraft.